Universitäts- und Hansestadt Greifswald

- Beschluss -

Einbringer
66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen

Gremium	*Sitzungsdatum*	*Ergebnis*
Senat (S)	18.02.2025	behandelt
Ortsteilvertretung Wieck und Ladebow (OTV WL)	04.03.2025	zur Kenntnis genommen
Ortsteilvertretung Innenstadt (OTV In)	06.03.2025	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	11.03.2025	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	12.03.2025	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	17.03.2025	behandelt
Senat (S)	18.03.2025	behandelt
Bürgerschaft (BS)	31.03.2025	ungeändert beschlossen

2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 22.02.2024 (Beschluss BV-P-ö/07/0347-05).

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
36	0	2

Anlage 1	07.02.25 - Synopse_ Satzung über die Sondernutzung öffentlich
Anlage 2	10.02.25 - 2. Änderungssatzung zur SoNuSatzung öffentlich

Anlage 3 Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung öffentlich

Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Tiefbau- und Grünflächenamt
Abteilung: 66.2 Unterhaltung von Verkehrsanlagen

Synopse

Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Satzung **Über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**	**Satzung** **Über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**
Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen.	Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in der zurzeit geltenden Fassung und § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, 42) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss … der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom … folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.
§ 5a Sonderregelungen Dorfplatz Wieck und Teilfläche am Museumshafen Der Dorfplatz in Wieck, eine Teilfläche der Straße An der Mühle und eine Teilfläche am Museumshafen zwischen Fangenturm und Steinbecker Brücke werden grundsätzlich von Sondernutzungen freigehalten. Die Umgrenzung des Dorfplatzes, der Teilfläche der Straße An der Mühle und der Teilfläche am Museumshafen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung, die hiermit Bestandteil dieser Satzung wird. Ausnahmen hiervon bilden offizielle Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und nach Einzelfallentscheidung auch ortsansässigen Vereinen.	§ 5a Sonderregelungen Dorfplatz Wieck und Teilfläche am Museumshafen Der Dorfplatz in Wieck, eine Teilfläche der Straße An der Mühle und eine Teilfläche am Museumshafen zwischen Fangenturm und Steinbecker Brücke werden grundsätzlich von Sondernutzungen freigehalten. Die Umgrenzung des Dorfplatzes, der Teilfläche der Straße An der Mühle und der Teilfläche am Museumshafen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die hiermit Bestandteil dieser Satzung wird. Ausnahmen hiervon bilden offizielle Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und nach Einzelfallentscheidung auch der ortsansässigen Vereine.
§ 5b Sonderregelungen Gestaltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt und der Gestaltungssatzung Wieck (1) Die Gestaltung der Freisitzanlagen richtet	§ 5b Sonderregelungen Gestaltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt und der Gestaltungssatzung Wieck (1) Die Gestaltung der Freisitzanlagen richtet

sich nach den Vorgaben der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt und der Gestaltungssatzung Wieck in ihren jeweils gültigen Fassungen.	sich nach den Vorgaben der Anlage 4 „ Gestaltungsrichtline Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt sowie Gestaltungssatzung Wieck“ Die Gestaltungsrichtlinie wird als Anlage 4 in die Sondernutzungssatzung aufgenommen.
§ 5d Sondernutzung durch Wahlwerbung (1) d) Das Anbringen und das Aufstellen von Wahlwerbung ist mit Ausnahme auf den einführenden Hauptverkehrsstraßen unzulässig aa. im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt bb. in den Bereichen des Museumshafens zwischen Salinenstraße und dem Hansering cc. in Wieck im Bereich des Fischereihafens, der historischen Brücke, am fußläufigen Bereich des Stadthafens Wieck bis zur Mole und im historischen Teil des Fischerdorfes dd. sowie auf dem Gelände der Klosterruine Eldena ee. sowie im Bereich des „Stadtparks“ innerhalb der Grenzen zwischen Pappelallee, Koitenhäger Landstraße der nördlichen Achse vom Gedser Ring bis zum Sassnitzer Weg bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, der südlichen Achse von der Straße An der Christuskirche bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, wobei die benannten Straßen selbst nicht Teil des Bereichs „Stadtpark“ sind. Diese Bereiche sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bestimmt.	§ 5d Sondernutzung durch Wahlwerbung (1) Das Anbringen und das Aufstellen von Wahlwerbung ist mit Ausnahme auf den einführenden Hauptverkehrsstraßen unzulässig aa. im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, bb. in den Bereichen des Museumshafens zwischen Salinenstraße und dem Hansering, cc. in Wieck im Bereich des Fischereihafens, der historischen Brücke, am fußläufigen Bereich des Stadthafens Wieck bis zur Mole und im historischen Teil des Fischerdorfes, dd. auf dem Gelände der Klosterruine Eldena, ee. sowie im Bereich des „Stadtparks“ innerhalb der Grenzen zwischen Pappelallee, Koitenhäger Landstraße der nördlichen Achse vom Gedser Ring bis zum Sassnitzer Weg bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, der südlichen Achse von der Straße An der Christuskirche bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, wobei die benannten Straßen selbst nicht Teil des Bereichs „Stadtpark“ sind. Diese Bereiche sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung näher bestimmt.
	Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung Gestaltungsrichtlinie Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt sowie Gestaltungssatzung Wieck
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen B632-33/13 vom 24.06.2013 außer Kraft. Greifswald, den Dr. Stefan Fassbinder	§ 10 Inkrafttreten Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-03) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Greifswald, den xx.xx.xxxx Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Greifswald, den Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister Anlagen: 1: Lageplan Flächen ohne Sondernutzung gem. § 5a (1) 2: Unzulässige Bereiche für Wahlwerbung gem. § 5d 3: Abstellverbotszonen E-Tretroller gem. § 5e (6)	Oberbürgermeister Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Greifswald, den xx.xx.xxxx Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister (Diese Änderungssatzung wurde am … öffentlich bekannt gemacht.) Anlagen: 1: Lageplan Flächen ohne Sondernutzung gem. § 5a (1) 2: Unzulässige Bereiche für Wahlwerbung gem. § 5d 3: Abstellverbotszonen E-Tretroller gem. § 5e (6) 4: Gestaltungsrichtlinie Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt sowie Gestaltungssatzung Wieck

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-03)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270) in der zurzeit geltenden Fassung und § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, 42) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0083 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 31.03.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-03) wird wie folgt geändert.

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

Der Dorfplatz in Wieck, eine Teilfläche der Straße An der Mühle und eine Teilfläche am Museumshafen zwischen Fangenturm und Steinbecker Brücke werden grundsätzlich von Sondernutzungen freigehalten. Die Umgrenzung des Dorfplatzes, der Teilfläche der Straße An der Mühle und der Teilfläche am Museumshafen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die hiermit Bestandteil dieser Satzung wird. Ausnahmen hiervon bilden offizielle Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und nach Einzelfallentscheidung auch der ortsansässigen Vereine.

2. § 5b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gestaltung der Freisitzanlagen richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 4 „Gestaltungsrichtline Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt sowie Gestaltungssatzung Wieck“

Die Gestaltungsrichtlinie wird als Anlage 4 in die Sondernutzungssatzung aufgenommen.

3. § 5d Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Das Anbringen und das Aufstellen von Wahlwerbung ist mit Ausnahme auf den einführenden Hauptverkehrsstraßen unzulässig
aa. im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt,
bb. in den Bereichen des Museumshafens zwischen Salinenstraße und dem Hansering,
cc. in Wieck im Bereich des Fischereihafens, der historischen Brücke, am fußläufigen Bereich des Stadthafens Wieck bis zur Mole und im historischen Teil des Fischerdorfes,
dd. auf dem Gelände der Klosterruine Eldena,
ee. sowie im Bereich des „Stadtparks“ innerhalb der Grenzen zwischen Pappelallee, Koitenhäger Landstraße der nördlichen Achse vom Gedser Ring bis zum Sassnitzer Weg bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, der südlichen Achse von der Straße An der Christuskirche bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, wobei die benannten Straßen selbst nicht Teil des Bereichs „Stadtpark“ sind.
Diese Bereiche sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung näher bestimmt.

4. Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung Gestaltungsrichtlinie Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt sowie Gestaltungssatzung Wieck

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-03) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am öffentlich bekannt gemacht.)

Anlage 4 zur Sondernutzungssatzung

GESTALTUNGSRICHTLINIE
Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt sowie Gestaltungssatzung Wieck

1 Vorwort

Der öffentliche Straßenraum, zu dem die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze zählen, dient dem Gemeingebrauch. Somit ist es jedermann gestattet, ihn im Rahmen einer Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Im § 21 des Straßen- und Wegegesetzes der Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) wird der Gemeinbedarf definiert.

Insbesondere in der Innenstadt Greifswald und im Fischerdorf Wieck wird der öffentliche Straßenraum in Gestaltung und Benutzung durch private Sondernutzungen wie Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen, Sonnenschirmen, Begrünung und Werbeanlagen geprägt. Die Benutzung von Straßen und Plätzen über den Gemeinbedarf hinaus, stellt eine Sondernutzung dar und bedarf daher der Genehmigung gem. § 22 StrWG M-V.

Sondernutzungen werden von Privatpersonen aus wirtschaftlichen Erwägungen in Anspruch genommen, um mit Auslagen oder Möblierung auf deren Geschäft aufmerksam zu machen. Somit bestimmen Geschäfte und gastronomische Einrichtungen maßgeblich das Erscheinungsbild der historischen Altstadt und des Fischerdorfes Wieck, sie nehmen unmittelbaren Einfluss auf das sie umgebende Ambiente. Die Greifswalder Innenstadt sowie das Fischerdorf Wieck sind Teil von denkmalgeschützten Bereichen und auf Grund ihrer historischen Bausubstanz von besonderer städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung.

Mit den gestalterischen Richtlinien sollen diese sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung geschützt werden. Ziel ist eine gestalterisch ansprechende Aufenthaltsqualität für die Innenstadt und den Ortskern Wieck zu erreichen und den städtebaulichen Stadtgrundriss positiv zu beeinflussen. Da die Sondernutzungen immer einen Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Innenstadt und Wieck haben werden, ist diese Gestaltungsrichtlinie von besonderer Bedeutung. Die denkmalgeschützten Bereiche der Altstadt und des Fischerdorfes Wieck mit ihren historisch wertvollen Gebäuden, Straßen und Plätzen gilt es in Übereinstimmung zu bringen mit einer qualitätvollen Gestaltung von Möblierungen, Warenauslagen und Werbung in öffentlichen Straßenräumen.
Ziel ist es, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Stadtidentität zu erreichen und einen gemeinsamen Rahmen zu fassen, in dem öffentliche und private Belange gleichermaßen Raum haben können.

2 Gestaltung von Sondernutzungen
2.1 Außenmöblierung

Geschäfte und gastronomische Einrichtungen bestimmen maßgeblich das Erscheinungsbild der historischen Altstadt. Ziel ist es, ein gestaltetes und hochwertiges Ambiente der Außenmöblierung in der Altstadt zu erhalten. Dabei soll ein gemeinsamer Rahmen gefasst werden, in dem aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung Raum gegeben werden kann.

(1) Als Möblierungsfläche darf der öffentliche Straßenraum in Anspruch genommen werden, der der Breite des dazugehörigen Geschäftes entspricht. Ausnahmen können im Einzelfall geprüft werden, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (ausreichende Breite für Bewegung von Passanten, Anlieferung, Rettungsfahrzeugen) nicht beeinträchtigt werden.

(2) Möblierungselemente sind in Form, Farbe und Materialität pro Gewerbeeinheit einheitlich zu gestalten.

(3) Bierzeltgarnituren, bankartige Sitzgelegenheiten, loungeartige Aufbauten, Strandkörbe, kombinierte Garnituren, reine Kunststoffmöbel, wie z.B. Monoblock-Kunststoffmöbel, sind nicht zulässig.

(4) Schanktheken, Kühleinrichtungen für Eis, Getränke etc., Kissenboxen, Fässer, Gabionen u. ä. Elemente sind nicht zulässig.

Beispiele für Außenmöblierung

2.2 Warenträger und -auslagen

Warenträger und - auslagen dienen dem Gewerbetreibenden der Warenpräsentation im öffentlichen Raum.

Die nachfolgenden Regelungen bewirken, dass ein Ausufern von Warenauslagen vermieden wird und damit der öffentliche Raum in seiner Wahrnehmung und stadtgestalterischen Qualität nicht eingeschränkt wird.

(1) Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons sind unzulässig.
(2) Pro Gewerbestandort sind nur zwei Typen von Warenträgern und -auslagen zulässig (z. B. Warentisch u. Kleiderständer).
(3) Warenträger und -auslagen dürfen nur im Bereich der eigenen Ladenfront aufgestellt werden. Dabei muss die Sichtbarkeit von Schaufenster und Ladeneingang gewährleistet sein. Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.

Beispiele für Warenträger und -auslagen

2.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger

Mobile Aufsteller und Werbeträger, sogenannte Passantenstopper, dienen dazu, Kunden auf ein Geschäft oder einen Betrieb aufmerksam zu machen. Aufgrund ihrer Vielzahl und vielfältigen Ausführung können diese auch negative Auswirkungen auf das historische Erscheinungsbild von Straßen Plätzen, Einkaufszonen mit sich bringen.

Aus diesem Grund sollen die nachfolgenden Regelungen bewirken, dass die Wahrnehmung des öffentlichen Raums nicht gestört wird. Fußgänger und insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen dürfen durch mobile Aufsteller und Werbeträger keine Einschränkungen erfahren. Die Zuordnung des Werbeelementes zu einem Betrieb als „Stätte der Leistung“ dient der Ordnung im Straßenraum.

Als mobile Aufsteller und Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z. B. Aufsteller in jeglicher Form, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Werbefiguren, Eistüten, Rucksäcke, Spieltiere, Kaugummiautomaten u. ä. sind Sonderformen.

(1) Pro Gewerbeeinheit ist ein Werbeaufsteller oder Klappaufsteller oder eine mobile Werbefahne oder eine Sonderform zulässig.
(2) Die Oberkante des mobilen Aufstellers darf nicht mehr als 1,30 m, die oberste Spitze der Werbefahne nicht mehr als 2,60 m über die Oberflächenbefestigung des Gehweges hinausragen.
(3) Die Ansichtsfläche des mobilen Aufstellers darf nicht größer als 1 m² sein.
(4) Sonderformen sind mit einer maximalen Standfläche von 1 m² und einer maximalen Höhe von 1,60 m zulässig.
(5) Werbeobjekte sind durch geeignete Maßnahmen gegen flüchtiges Umfallen zu sichern.
(6) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller, die das Stadtbild beeinträchtigen, sind unzulässig. Aufsätze auf Aufstellern sind ebenfalls nicht zulässig.
(7) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Aufstellern ist unzulässig.

Beispiele für mobile Aufsteller

2.4 Überdachungen

Freistehende Überdachungen stellen auf Grund ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den Straßenraum eine besondere Form der Sondernutzung dar. Form, Farbgebung und Größe können das städtebauliche Erscheinungsbild und die Wahrnehmung von historischen Gebäuden und deren Fassaden erheblich beeinträchtigen und negativ beeinflussen.

(1) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.
(2) Freistehende Überdachungen in Form von Ampelschirmen, Zelten, Plastikplanen, Pavillons etc. sind unzulässig.
(3) Zulässig sind runde Sonnenschirme mit einem Durchmesser von max. 5,00m oder in eckiger Ausführung mit einer Kantenlänge nicht größer als 5,00m.
(4) Für die Bespannung sind einfarbige, nicht glänzende Stoffe zu verwenden.
(5) Pro Schirm ist pro Ansichtsfläche max. ein Stück Werbeaufdruck auf dem Schirmdach mit einer max. Größe von 1,00 m² zulässig.

Beispiele für Schirme

2.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen, auch in Form von Begrünungselemente, bewirken eine Privatisierung des öffentlichen Raumes, der dadurch in seiner Nutzbarkeit und Transparenz eingeschränkt wird.

(1) Einfriedungen und Abtrennvorrichtungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, Kordeln, Planen, Folien, Begrünungselemente o. ä.) zum Schutz z.B. vor Sonneneinstrahlung, Wind, Regen oder Einsehbarkeit sind unzulässig.
(2) Eine Begrenzung von Freisitzanlagen kann durch einzeln aufgestellte Pflanzkübel vorgenommen werden. Die Pflanzgefäße müssen einen deutlichen Abstand untereinander aufweisen.
(3) Die Bepflanzung darf eine Höhe von 2,50 m über dem Gehweg nicht überschreiten.

Beispiele für Begrünungselemente

2.6 Bodenbeläge und Podeste

Da Podeste und Beläge eine Abgrenzung privater Flächen im öffentlichen Raum darstellen, widersprechen sie eindeutig dem Charakter von Straßen und Plätzen im öffentlichen Raum. Sie beeinträchtigen das Erscheinungsbild des städtebaulichen Stadtgrundrisses und des öffentlichen Straßenraumes auf Grund der räumlichen Wirkung.

(1) Das Verlegen von Bodenbelägen, wie Teppichen, Matten etc., sowie das Anbringen oder Aufstellen von Podesten oder Beplankungen, auch im Bereich von genehmigten Freisitzanlagen, ist nicht zulässig.

2.7 mobile Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankeinrichtungen

Mobile Einrichtungen wie Verkaufs- und Imbissstände sowie Ausschankeinrichtungen in jeglicher Ausführung beeinträchtigen durch ihre räumliche Wirkung das städtebauliche Erscheinungsbild des Straßenraumes sowie des Stadtgrundrisses. Sie sind daher grundsätzlich unzulässig.
Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen oder Stadtfesten können sie befristet gestattet werden. Dies ist immer eine Einzelfallprüfung und genehmigungspflichtig.

2.8 Beleuchtung

Eine nicht durch die Straßenbeleuchtungsanlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald herrührende künstliche Beleuchtung von Freisitzanlagen, Standschirmen, Pflanzkübeln, Stühlen, Tischen, Bänken oder sonstigen Einrichtungsgegenständen der Sondernutzung durch Lampions, Lichterketten oder Lichtschläuchen ist nicht zulässig.